
Sachverhalt:

Die Eigentümerin eines Grundstückes im rückwärtigen Bereich der Bebauung der Straßen „Schöppinger Straße“/„Wellenort“/„Von Eichendorff Straße“ im Ortsteil Osterwick möchte ihre Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 14, Flurstücke Nr. 104 tlw. und 112 einer Wohnbebauung zuführen. Der entsprechende Antrag der Grundstückseigentümerin ist als **Anlage I** beigelegt.

Die Lage der Grundstücke ist aus dem als **Anlage II** beigelegten Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu entnehmen.

Zur Realisierung der Bebauung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Da es sich hier um eine Entwicklung des Innenbereiches handelt und der Planbereich kleiner als 20.000 qm ist, kann hier ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Die Antragstellerin hat das Planungsbüro Gebker, Gescher, mit der Erarbeitung eines Planungskonzeptes beauftragt. Der Planentwurf und die Begründung sind als **Anlage III** der Sitzungsvorlage beigelegt. Herr Gebker wird die Planung in der Sitzung vorstellen.

Die Antragstellerin hat sich weiterhin bereit erklärt, alle mit der Planung zusammenhängenden Kosten zu tragen.

Zur Einleitung des Verfahrens ist nunmehr der Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB zu fassen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Im Auftrage:

Brodkorb
Stellv. Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Antrag

Anlage II: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage III: Planentwurf mit Begründung